

Dr. Uwe Neuser
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit, Referat IK III 2
Köthener Straße 3
10963 Berlin

Berlin, den 9. März 2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

Sehr geehrter Herr Dr. Neuser,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) möchten wir uns herzlich bedanken und wie folgt Stellung nehmen.

Die Einführung einer CO₂-Bepreisung für den Non-ETS-Bereich und die im Vermittlungsausschuss beschlossene Erhöhung des Einstiegspreises verbessert grundsätzlich die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen zur Einsparung fossiler Brennstoffe. Damit sich jedoch am Markt tatsächlich die gewünschte Wirkung entfalten kann, möchten wir an dieser Stelle auf drei wesentliche Verzerrungen hinweisen. Diese gilt es im Rahmen des Gesetzes, nachfolgenden Verordnungen bzw. geeigneter Stelle zu korrigieren.

- 1. Begrenzung der Umlagefähigkeit der Kosten durch die CO₂-Bepreisung auf Mieter**, sodass Vermietern aus dieser überhaupt ein wirtschaftlicher Anreiz für energetische Modernisierung entstehen kann. Dazu müssen
 - a. im ersten Schritt eine Pflicht zur Ausweisung der CO₂-preisbedingten Kosten in Energierechnungen im EnWG verankert sowie Transparenzvorgaben in einem §8a BEHG verankert werden (ähnlich wie durch den Bundesrat angeregt, vgl. BR-Drucksache 533/19),
 - b. die Umlagemöglichkeit für Vermieter auf einen Sockelbeitrag (je qm) begrenzt werden, der die Emissionen eines nahezu klimaneutralen Referenzgebäudes repräsentiert (darüberhinausgehende CO₂-Kosten verbleiben beim Vermieter) und
 - c. entsprechende Ermächtigungsgrundlagen in GEG und BGB sowie entsprechende Anpassungen in der Heizkostenverordnung geschaffen werden.

Somit würde das Mieter-Vermieter-Dilemma zumindest an dieser Stelle adressiert – es verbleibt ein Restanreiz beim Mieter zu energiesparendem Verhalten.

- 2. Berücksichtigung der Vorteile der Kraft-Wärme-Kopplung für den Klimaschutz betreffend der festzulegenden CO₂-Faktoren**, um mögliche Wettbewerbsverzerrungen, im Vergleich zu einem reinen Wärmeerzeuger (Kesselanlage) und Anlagen im ETS (mit Freizuteilungen) zu korrigieren. Dazu müssen, für die Nutzung von Brennstoffen in Kraft-Wärme-Kopplung die Effizienzvorteile gegenüber der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme aus Gas kompensiert werden, etwa

im Rahmen einer Rückerstattung oder einer Befreiungsregelung. Dabei sind auch die Effizienzvorteile dezentraler KWK zur Deckung der Residuallast sowie saisonale Unterschiede in der Zusammensetzung des Strommixes zu berücksichtigen.

- 3. Schaffung einer Möglichkeit zur Weitergabe der CO₂-Kosten unabhängig von der konkreten vertraglichen Formulierung in Energielieferverträgen.** Derzeit ist für viele Energielieferanten unklar, ob von den von ihnen gewählten Steuern- und Abgabeklauseln auch die CO₂-Kosten erfasst sind. Es muss sichergestellt sein, dass die Weitergabemöglichkeit unabhängig von der konkreten Formulierung bestehender Steuern- und Abgabeklauseln besteht. Andernfalls wird die gewünschte Lenkungswirkung verfehlt, wenn die Kosten nicht an die Letztverbraucher weitergegeben werden können.

Des Weiteren verweisen wir auf das [Diskussionspapier](#) der DENEFF zur Rolle der CO₂-Bepreisung aus Energieeffizienzperspektive.

Die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. (DENEFF) und der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) stehen gerne zur Verfügung, mit Hinweisen zur entsprechenden Ausgestaltung zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Noll
Geschäftsführender Vorstand
DENEFF e. V.

Claus-Heinrich Stahl
Präsident
B.KWK e. V.